

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen - 10707 Berlin

Bezirksämter (alle) von Berlin  
- Stadtplanung -

Bearbeiter/in	Frau Leischner
Zeichen	II C Jur 3
Dienstgebäude	Fehrbelliner Platz 4 10707 Berlin-Wilmersdorf
Zimmer	4063
Telefon	90139-3993
Intern	(9139)3993
eMail	Veronika.Leischner@senstadt.berlin.de
Datum	7.7.2022

## Rundschreiben SenStadtBauWohn I C Nr. 3 / 2022

### Aktualisierung des Rundschreibens 5 / 2020 „Einführung von überarbeiteten Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS-19 – Auswirkungen auf die verbindliche Bauleitplanung“

Mit Rundschreiben Nr. 5 / 2020 wurden die Auswirkungen der Einführung der überarbeiteten RLS-19 auf die Bauleitplanung dargestellt. Da noch keine ausreichende Datengrundlage für die Anwendung der RLS-19 vorlag, wurde unter III. 2. des Rundschreibens die Anwendung der RLS-19 zeitlich gestaffelt. SenUMVK IV A hat zwischenzeitlich den Leitfaden „Hinweise und Faktoren zur Umrechnung von Verkehrsmengen“ veröffentlicht, der die Anwendung der RLS-19 ermöglicht. Somit gilt jetzt grundsätzlich das Vorgehen nach III. 2. b) des Rundschreibens Nr. 5 / 2020.

Auszug aus dem Rundschreiben 5 / 2020:

#### b) Vorgehensweise, sobald eine ausreichende Datengrundlage vorliegt



Sobald eine ausreichende Datengrundlage vorliegt, ist die Anwendung der RLS-19 angezeigt. Die Anwendung der aktuellen DIN 18005 muss in dem Fall ohne Ziffer 7.1 erfolgen.

Sprechzeiten  
Nachtelefonischer Vereinbarung

eMail  
[post@sensw.berlin.de](mailto:post@sensw.berlin.de)

Homepage  
[www.stadtentwicklung.de](http://www.stadtentwicklung.de)

Fahrverbindungen:

 3, 7 Fehrbelliner Platz  
 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	IBAN: DE47100100100000058100	BIC: PBNKDEFF100
Berliner Sparkasse	IBAN: DE25100500000990007600	BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin	IBAN: DE53100000000010001520	BIC: MARKDEF110

Eine Ausnahme gilt bei Bebauungsplanverfahren, wenn erst nach Einleitung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine ausreichende Datengrundlage vorliegt<sup>1</sup> und eine Festsetzung des Bebauungsplans spätestens zwei Jahre nach Einleiten der Trägerbeteiligung zu erwarten ist.

Bei Anwendung der o. g. Vorgehensweise ist zu berücksichtigen:

Die Übergangsregelung soll verhindern, dass bei weit fortgeschrittenen und komplexen Bebauungsplanverfahren eine nachträgliche Umstellung auf die neuen RLS zu unangemessenem Aufwand führt. Dies ist jeweils für den konkreten Einzelfall zu bestimmen, sodass die Ausnahme nicht uneingeschränkt gilt. Bei der Ermittlung der von der Bauleitplanung berührten Belange ist es Aufgabe des Plangebers, den jeweils erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Belange für die Abwägung zu bestimmen. Hierunter fällt auch die Entscheidung, ob eine Umstellung auf die RLS-19 erfolgen sollte. Dabei kommt es darauf an, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Soweit sich aus der Aktualisierung der DIN 18005, die Anfang 2023 erwartet wird, weitere Besonderheiten ergeben, wird die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen die Bezirksämter zu gegebener Zeit informieren.

Dieses Rundschreiben ist mit den Referaten I C und IV A der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz abgestimmt.

Im Auftrag

D r . S c h w a r z

---

<sup>1</sup> Für die Anwendung der Ausnahme ist zu beachten, dass SenUMVK IV A zwischenzeitlich den Leitfaden „Hinweise und Faktoren zur Umrechnung von Verkehrsmengen“ veröffentlicht hat, der die Anwendung der RLS-19 ermöglicht.